
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN VON UNTERNEHMEN AN KLH GMBH (LIEFERANTEN)

§ 1 MASSGEBENDE BEDINGUNGEN

(1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller richten sich nach diesen Bedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht in dieser Bestellung festgelegt sind, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 BESTELLUNG

(1) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(2) Jede Bestellung ist vom Lieferer schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden.

§ 3 LIEFERZEIT

(1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelldatum. Erfüllt der Lieferer nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, welche die Einhaltung der Lieferfrist unmöglich oder unwahrscheinlich machen. Die Mitteilung hat unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung zu erfolgen.

§ 4 VERSAND

(1) Für jede einzelne Lieferung ist vor dem Versand eine ausführliche Versandanzeige abzusenden. In die Versandpapiere sind die in der Bestellung vermerkten Angaben inkl. Bestellnummer und Positionsnummer des Bestellers zu übernehmen.

(2) Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen, soweit hierüber keine anderen oder besonderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 5 RECHNUNGSErTEILUNG UND ZAHLUNG

(1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung (getrennt von der Sendung) unter vollständiger Angabe der Bestellnummer, Leistungspositionen etc einzureichen. Bei fehlenden Bestellangaben erfolgt keine Rechnungsbearbeitung.

(2) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen; sie erfolgt vorbehaltlich geltend gemachter Einreden. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferers und auf das Rückrecht des Bestellers keinen Einfluss.

(3) Die Begleichung der Rechnungen erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Hierzu gehören auch eigene und Kundenwechsel mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Bei Wechselzahlungen werden die Diskontspesen in der zu vereinbarenden Höhe vom Besteller erstattet.

(4) Zahlungen erfolgen nach Lieferung/Leistung und Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

§ 6 ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

(1) Der Lieferer kann seine Forderungen gegen den Besteller nur mit Einwilligung selbigen abtreten, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

(2) Der Besteller ist in jedem Fall anstelle einer Zahlung zur Aufrechnung berechtigt.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die Verpflichtung zur Prüfung der Lieferung und ggf. zur Mängelrüge beginnt mit Eingang der Lieferung. Ist eine Abnahme vereinbart so beginnt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach Durchführung der Abnahme.

(2) Der Lieferer übernimmt für die Dauer von 24 Monaten nach Abnahme oder Übergabe der Lieferung Gewähr dafür, dass die Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

(3) Die Gewährleistung des Lieferers erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

(4) Jegliche Schadensansprüche des Bestellers gegen den Lieferer können nicht durch die Verkaufsbedingungen des Lieferers auf einen bestimmten Betrag oder dahingehend begrenzt werden, dass der Lieferer lediglich im Rahmen des bei ihm für derartige Schadensfälle bestehenden Versicherungsschutzes haftet.

(5) Der Besteller behält sich seine Rechte entsprechend § 439 BGB vor.

§ 8 SCHUTZRECHT

(1) Der Lieferer haftet für die Dauer von zwanzig (20) Jahren nach Auslieferung dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferer.

§ 9 URHEBERRECHT

(1) Der Besteller behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Modellen und sonstigen Angaben vor, die dem Lieferer für die Herstellung der Lieferung überlassen werden. Eine anderweitige Verwendung ist dem Lieferer nicht gestattet. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind jeweils unaufgefordert unverzüglich nach Erledigung des Auftrages zurückzugeben. Der Lieferer hat sie gegen Diebstahl und Feuer kostenfrei für den Besteller nachweislich zu versichern.

§ 10 GEHEIMHALTUNG

(1) Der Lieferer hat alle ihm zur Verfügung gestellten Informationen über den Besteller und Dritte streng vertraulich zu behandeln.

(2) Auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers Bezug genommen werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11 ABNAHME

(1) Ist für den Liefergegenstand eine Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die Abnahmekosten.

§ 12 VERTRAGSSTRAFE

(1) Der Besteller behält sich vor Schadensersatz in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Lieferant seine Leistung nicht in gehöriger Weise erfüllt oder in anderer Art und Weise gegen eine der o.g. Vereinbarungen verstößt oder eine Pflichtverletzung begeht.

(2) Im Falle des Verzuges des Lieferanten wird die Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Auftragswertes je angefangene Woche Verzug verwirkt und ist insgesamt auf 10 % des Auftragswertes beschränkt.

§ 13 HÖHERE GEWALT

(1) Höhere Gewalt und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien beide Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten.

§ 14 ANWENDBARES RECHT

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 15 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.